

Nr. 8

**Die Umstellung auf die Stückaktie
für deutsche Aktiengesellschaften**

**Thomas Heidorn
Jürgen Hund**

Juni 1998

Autoren:

Prof. Dr. Thomas Heidorn
Bankbetriebslehre
Hochschule für Bankwirtschaft
Frankfurt/M.
heidorn@hfb.de

Jürgen Hund
Corporate Finance
Dresdner Bank AG
Frankfurt/M.

Herausgeber:

Hochschule für Bankwirtschaft
Private Fachhochschule der BANKAKADEMIE
Sternstraße 8 • 60318 Frankfurt/M.
Tel.: 069/95946-16 • Fax: 069/95946-28

Die Umstellung auf die Stückaktie für deutsche Aktiengesellschaften

Schlüsselbegriffe: Stückaktie; Euro; Betragsaktie; Aktienumstellung

Inhalt:

1. Einleitung	3
2. Gestaltung der deutschen Stückaktie	4
3. Vorbereitung und Durchführung der Umstellung auf die Stückaktie	5
4. Umstellung aus Sicht der Unternehmen	6
4.1. Auswirkungen auf die originären Rechte	6
4.2. Auswirkungen auf die Verbriefung	7
5. Schlußbetrachtung	11
Literatur	12

1. Einleitung

Zum 1. April dieses Jahres ist das Stückaktiengesetz in Kraft getreten. Rechtzeitig vor der Hauptversammlungssaison 1998 ist nun formal der Weg zur Umstellung auf die Stückaktie frei. Der Gesetzgeber hat mit dieser Maßnahme die Rahmenbedingung geschaffen, die es den deutschen Börsenunternehmen leicht macht, im Hinblick auf die 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zum 1.1.1999, ihre Aktien auf den Euro umzustellen.

Mit dem "Gesetz über die Zulassung von Stückaktien" ist ein Weg gefunden worden, wie die Umstellung auf den Euro erleichtert werden kann. Bei der Umrechnung der "glatten" DM-Nennbeträge auf Euro-Beträge werden sich "krumme" Euro-Beträge ergeben. Um das Grundkapital und damit auch die Nennbeträge der einzelnen Aktien wieder auf die kapitalmarktfreundlicheren glatten Beträge zu bringen, müßten Kapitalerhöhungen durch Auflösen von Rücklagen oder ggf. Kapitalherabsetzungen durchgeführt werden. Diese Verfahren sind jedoch nicht für jede börsennotierte Gesellschaft praktikabel, da der Kapitalanpassungsbedarf bei Nennwertaktien bis knapp über 20% des Grundkapitals ausmachen kann. Im folgenden Beispiel wird dieser Aspekt verdeutlicht.

Beispiel:

Angenommener Umrechnungskurs: 1 Euro = 1,88 DM

- a) **Kapitalherabsetzung** einer 5 DM-Aktie (= 2,66 Euro-Aktie, gerundet) um 0,66 Euro (= 1,24 DM), so daß ein Nennwert von 2 Euro entsteht
⇒ Änderungsvolumen: rund **24,81 %**
- b) **Kapitalerhöhung** einer 5 DM-Aktie (= 2,66 Euro-Aktie, gerundet), um 0,34 Euro (= 0,64 DM), so daß ein Nennwert von 3 Euro entsteht
⇒ Änderungsvolumen: rund **12,78 %**

Die Alternative einer Kapitalherabsetzung wird normalerweise aus psychologischen Gründen ausscheiden, da mit ihr Verschlechterungen der Ratios und negative Imagewirkungen für die Gesellschaft einher gehen können.

In diesem Aufsatz wird nun der Umstellungsprozeß auf den Euro genauer untersucht. Besonderer Augenmerk wird dabei auf deutsche Unternehmen gelegt. Mögliche Maßnahmen zur reinen Umstellung von DM-Nennwertaktien auf Euro sind in jüngster Literatur eingehend diskutiert und besprochen worden¹. Die Stückaktie wird, im

¹ Vgl. u.a. HEIDER, Einführung der nennwertlosen Aktie in Deutschland anlässlich der Umstellung des Gesellschaftsrechts auf den Euro, AG 1998, S. 1; FUNKE, Wert ohne Nennwert - Zum Entwurf einer gesetzlichen Regelung über die Zulassung nennwertloser Aktien, AG 1997, S. 385; EKKENGA, Vorzüge und Nachteile der nennwertlosen Aktie, WM 1997, S. 1645.

Gegensatz zu früheren Versuchen sie einzuführen, von vielen Beteiligten positiv bewertet².

Die nennwertlose Aktie stellt nunmehr ein zusätzliches Angebot für die Unternehmen dar, die Umstellung auf den Euro durchzuführen. Vom Gesetzgeber wurde besonderer Wert darauf gelegt, daß die gewohnte Betragsaktie nach wie vor bestehen bleibt und sich somit jede Gesellschaft frei entscheiden kann, welches Umstellungsverfahren sie wählen möchte.

Für börsennotierte Gesellschaften, die sich für die Stückaktie entschieden haben, war die Verabschiedung des Gesetzes zur Einführung der Stückaktie, mit Blick auf die anstehenden Hauptversammlungstermine, sehr wichtig, denn gerade die Aktiengesellschaften³, die ihre Aktien zum Start der Währungsunion am 1.1.1999 auf den Euro umstellen möchten, müssen die entsprechenden Punkte in der nächsten Hauptversammlung beschließen lassen.

2. Gestaltung der deutschen Stückaktie

Vorab soll kurz die deutsche Stückaktie vorgestellt werden, um dann die Überlegungen für eine Umstellung anzuschließen. Der Gesetzgeber hat sich im Gegensatz zu den USA für eine unechte Stückaktie entschieden, da das Grundkapital (= gezeichnetes Kapital) weiterhin neben den Rücklagen bestehen bleibt. Das nennbetragsmäßig festgesetzte Grundkapital ist in Aktien zerlegt, so daß sich der rechnerische Nennwert ermitteln läßt. Dagegen ist bei der US-Aktie kein festes Grundkapital vorhanden, sondern es wird lediglich ein Kapitalkonto ausgewiesen. Ein Mindestausgabebetrag für Aktien ist in den USA nicht festgesetzt.

Nicht für jede deutsche Gesellschaft ist die Umstellung auf den Euro sofort möglich, da das Bundesministerium der Justiz im Gesetz bei der Zulassung der Stückaktie folgende Eckpunkte festgelegt hat⁴:

- Stückaktien sind eine Alternative zur Nennbetragsaktie, aber nebeneinander in einer Aktiengesellschaft nicht zulässig.
- Der auf die Stückaktie entfallende anteilige Wert am Grundkapital muß mindestens DM 5,- bzw. künftig Euro 1,- betragen, Centbeträge sollen vermieden werden.
- Das Verbot der Unterpari-Emission bleibt bestehen, die Ausgabe unter dem auf die Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals ist unzulässig.

² Vgl. ROHLEDER/SCHULZE, Euro-Umstellung: Plädoyer für die Stückaktie; Die Bank 5/98.

³ Laut Umfrage des DAI (Deutsches Aktieninstitut) vom Februar dieses Jahres wollen ca. 79% der börsennotierten Gesellschaften von der Nennwertaktie auf die Stückaktie umstellen.

⁴ Vgl. Begründungen zum Gesetz über die Zulassung von Stückaktien, S. 23 ff.

- Alle ausgegebenen Aktien einer Gesellschaft verkörpern dieselbe Quote.
- Stückaktien können ebenso wie die Nennbetragsaktie auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sowie verschiedene Aktiengattungen bilden.
- Mit der Stückaktie wird den Gesellschaften die Möglichkeit gegeben, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien durchzuführen.

Diese Eckpunkte sind von jeder Gesellschaft vor der Umstellung zu überprüfen, denn erst mit ihrer Beachtung - beispielsweise verschiedene Nennwerte in einer Gesellschaft, die dann zu einem Nennwert zusammengefaßt werden müssen - kann die eigentliche Vorbereitung auf die Umstellung von der Betragsaktie auf die Stückaktie vorgenommen werden.

3. Vorbereitung und Durchführung der Umstellung auf die Stückaktie

Wegen der vergleichsweise unkomplizierten und ohne Kapitalmaßnahmen auskommenden Umwandelbarkeit von Nennbetragsaktien in nennwertlose Stückaktien ist damit zu rechnen, daß viele Gesellschaften die Umstellung auf den Euro so schnell wie möglich vollziehen werden⁵. Es bedarf dafür auf der jeweils eigenen ordentlichen Hauptversammlung (HV) nur eines Beschlusses zur Einführung der Stückaktie. Für umstellungsbereite Gesellschaften gibt es zwei zeitliche Alternativen zur Einführung der Stückaktie:

1. die Umstellung erfolgt bereits auf der **Hauptversammlung 1998** in Kombination mit der Umstellung des Grundkapitals auf Euro zum 1.1.1999,
oder
2. die Umstellung erfolgt erst später auf der **Hauptversammlung 1999** in Kombination mit der Umstellung des Grundkapitals auf Euro.

Beim ersten Verfahren beschließt die HV bereits 1998 die Einführung der Stückaktie und gleichzeitig - in Form eines Vorratsbeschlusses - die Umstellung des Grundkapitals mit Wirkung zum 1.1.1999 auf Euro. Hierzu muß die Verwaltung ermächtigt werden, die Fassung der Satzungsbestimmung auf Basis des Umrechnungskurses mit Wirkung zum 1.1.1999 zu ändern und im Handelsregister einzutragen. Eine Glättung des Grundkapitalbetrages und des rechnerischen Wertes der Stückaktie könnte dann ggf. die Hauptversammlung 1999 in Form einer geringfügigen Kapitalberichtigung beschließen.

⁵ Vgl. Umfrageergebnis des DAI vom Februar dieses Jahres.

Beim zweiten Verfahren, bei dem der Umrechnungskurs DM - Euro bekannt ist, kann neben der Umstellung auf die Stückaktie auch die Umstellung auf Euro von der HV in 1999 beschlossen und zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Da - wie bereits erwähnt - der Umrechnungskurs bekannt ist, kann eine Glättung der Grundkapitalziffer und des rechnerischen Wertes der Stückaktie durch geringfügige Kapitalanpassungen mit der Umstellung kombiniert werden. Ein materieller Nachteil für die Gesellschaft könnte darin liegen, daß zum 1.1.1999 die Rechnungslegung auf Euro umgestellt wird und eine Kapitalmaßnahme in DM zwischen der Umstellung der Recheneinheit und der Eintragung der in der HV beschlossenen Euroumstellung durchzuführen wäre.

Wenn noch Anpassungen schwebender Maßnahmen der Kapitalbeschaffung oder -herabsetzung aufgrund noch nicht erfolgter Handelsregistereintragungen oder Anfechtungsklagen gegen HV-Beschlüsse anstehen, dürfte für manche umstellungsbereite Aktiengesellschaft die einfache Umstellung des Grundkapitals von DM auf Euro und die gleichzeitige Einführung der Stückaktie nicht ausreichend sein.

Für solche Aktiengesellschaften wären gleichzeitig mit der Umwandlung der Aktien sämtliche schwebenden, noch nicht vollständig durchgeführten Hauptversammlungsbeschlüsse über Kapitalbeschaffungs- oder -herabsetzungsmaßnahmen sowie entsprechende Satzungsbestimmungen anzupassen, wobei nach herrschender Meinung die Anpassung in Stückaktien bei der Neueinteilung des Grundkapitals im Rahmen der Eintragung in das Handelsregister genügen würde.

4. Umstellung aus Sicht der Unternehmen

Für Unternehmen ist es insbesondere wichtig zu wissen, in welcher Weise sich ihre Situation nach der Umstellung auf die Stückaktie verändert. Zuerst wird die Auswirkung auf die originären Rechte und anschließend auf die Verbriefung besprochen.

4.1. Auswirkungen auf die originären Rechte

Die Pflichten, die eine Gesellschaft gegenüber den Inhabern ihrer Betragsaktien hat, werden ebenso für die neue Aktiengattung der Stückaktie gelten.

Ebenso werden die Rechte aus den gesetzlichen Grundlagen, die eine Aktiengesellschaft ihren Aktionären zugesteht, mit der Einführung der Stückaktie weiter gewährleistet. Gerade im Hinblick auf die Bestimmung des Grundkapitals, hat die Umstellung auf die Stückaktie keinen entscheidenden Nachteil. Jedoch ist für den Aktionär nach der Umstellung nicht mehr sofort nachvollziehbar, mit welchem Wert oder welcher Quote er am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist. Da der Wert

einer Aktie nicht mehr auf der effektiven Aktie selbst steht, kann der Wert (Quote), die jede Stückaktie verkörpert, nur aus der Satzung der Gesellschaft ersichtlich bzw. entnommen werden.

Ein anderes Aktionärsrecht bezieht sich auf das Bezugsrecht. Jedem Aktionär einer Gesellschaft steht nach § 186 Abs. 1 AktG das Recht zu, "...auf sein Verlangen einen seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechenden Teil der neuen Aktien zuzuteilen...". Für die Berechnung des rechnerischen Bezugswertes hat der Nennwert auf der Aktie keinerlei Bedeutung, da das Bezugsverhältnis immer als Relation von alten zu neuen Aktien angegeben wird. Somit wird es mit der Einführung der nennwertlosen Aktie keine Veränderung bei der Berechnung der Bezugsrechte geben.

Ein weiteres Recht, das jede Aktiengesellschaft seinen Aktionären gegenüber zugestehen muß, ist das Stimmrecht. Es wird laut § 12 Abs. 1 AktG - mit Ausnahme der stimmrechtslosen Vorzugsaktien - jeder Aktie gewährt. Das Stimmrecht, welches jedem Aktionär zusteht, wird nach § 134 Abs. 1 Satz 1 AktG nach Nennbeträgen ausgeübt. Mit der Umstellung auf die Stückaktie entfällt zwangsläufig der Nennbetrag, jedoch kann mit der Stückaktie ebensogut das Stimmrecht ausgedrückt werden. Jede Aktieneinheit entspricht dann einer Stimme.

Selbstverständlich hat jeder Aktionär einen vermögensrechtlichen Anspruch auf Dividende gegenüber der Gesellschaft. Seit der Umstellung von Prozentnotierung auf Stücknotierung im Jahre 1967 hat sich diese Dividendenbekanntmachung in Form der „Dividende pro Aktie“ in Deutschland durchgesetzt. Der Nennbetrag einer Aktie spielt bei der Bemessung der Dividende keine Rolle mehr. Die Umstellung auf die Stückaktie stellt somit keine Veränderung gegenüber der heute gebräuchlichen Ausdrucksweise dar.

4.2. Auswirkungen auf die Verbriefung

Bereits mit der Vorlage des Gesetzentwurfs zur Einführung der Stückaktie haben verschiedene Autoren⁶ auf die Problematik der Verbriefung der Stückaktie hingewiesen.

In der Diskussion um die Verbriefung der Stückaktie wird das wesentliche Problem darin gesehen, daß es zwar keine Schwierigkeiten bereiten würde, Aktienurkunden zu drucken, die anstatt eines Nennwertes eine bestimmte Quote am Grundkapital aufweisen, jedoch würde sich diese Quote bei jeder Kapitalmaßnahme und bei

⁶ Vgl. u.a. SCHRÖER, Zur Einführung der unechten nennwertlosen Aktie aus Anlaß der Europäischen Währungsunion, ZIP 6/1997.

jedem Umtausch eines Options- oder Wandelrechts in Aktien verändern⁷. Durch jede Veränderung der Anzahl der Aktien würden sämtliche effektiv ausgegebenen Aktienurkunden unrichtig, da sie die veränderte Quote nicht korrekt wiedergeben und somit neu erstellt werden müßten. Wird jedoch auf der Aktie eine Stückzahl statt einer Quote genannt, sind auch Kapitalmaßnahmen leicht durchzuführen, da sich entsprechend nur die Anzahl der existierenden Aktien verändert.

In jüngster Zeit sind verschiedene Ansätze zum Thema Verbriefung für den Übergang von der Nennwertaktie zur Stückaktie angedacht und vorgestellt worden. Es stehen folgende Modelle zur Diskussion:

- ① Kraftloserklärung + Globalurkunde;
- ② Kraftloserklärung + Globalurkunde + Aktien- (Pflicht-) Umtausch;
- ③ Kraftloserklärung + Globalurkunde + Auslieferungslager bei der Deutsche Börse Clearing AG;
- ④ Weiterverwendung der alten Aktien.

zu ①:

Diese Möglichkeit wurde erwogen, um einerseits den wenig praktikablen Neudruck sämtlicher Aktien zu vermeiden und andererseits die gesamte Wertpapierabwicklung bei Wertpapiersammelbanken und Banken von aufwendigen manuellen Tätigkeiten zu entlasten. Das 2. Finanzmarktförderungsgesetz eröffnete durch § 10 Abs. 5 AktG die Möglichkeit, durch einen Satzungsbeschluß den Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktie auszuschließen. Bei einer konsequenten Auslegung des Gesetzestextes würde dies für den Anleger bedeuten, daß ihm keine effektiven Aktienurkunden ausgehändigt, sondern vielmehr alle Aktien einer Gesellschaft in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft werden würden.

Für die praktische Umsetzung des vorstehenden Gedankens des Zwangsgiro bedarf es nach heutiger Rechtslage jedoch der Zustimmung jedes einzelnen Aktionärs einer Gesellschaft in einer Hauptversammlung, um den bisher gebräuchlichen Verbriefungsanspruch der Aktie aufzuheben. Nachteilig wäre hierbei die Blockademöglichkeit bereits eines einzelnen Aktionärs.

Da diese vorgeschriebenen Einschränkungen nur für Altgesellschaften gelten, haben sich in letzter Zeit u.a. die adidas-Salomon AG und die Pro 7 AG für die Verbriefung ihres Aktienkapitals ausschließlich in Globalurkunden entschieden. Ein Ausdruck von effektiven Aktienurkunden ist nicht vorgesehen.

⁷ Vgl. BRAK-Mitteilungen, 5/1997.

zu ②:

In diesem Modell sind die bei einer Umstellung von Betragsaktien in Stückaktien aus heutiger Sicht unrichtig gewordenen Aktienurkunden durch die Aktionäre einzureichen. Dies könnte durch eine Aufforderung der Gesellschaft zum Zwecke des Umtausches vorgenommen werden. Für die Notwendigkeit des Aktientausches ist wesentlich, ob die Stückzahl der in den Urkunden verbrieften Aktien ersichtlich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, würde bei der Bearbeitung der Aktienurkunden bei der Deutsche Börse Clearing AG ein erheblicher Prüfungsmehraufwand in Form von manuellen Tätigkeiten der Überprüfung und damit eine zusätzliche Fehlerquelle entstehen. In diesem Fall wäre ein Neudruck aufgrund der Unrichtigkeit der Aktienurkunden unter Nutzung der Kraftloserklärung nach § 73 AktG notwendig. Die Möglichkeit der Kraftloserklärung ist deswegen gegeben, weil der Gesetzgeber die Umstellung auf die Stückaktie anders als eine bloße Kapitalherabsetzung des Nennwertes wertet, bei der der Gesetzgeber die Kraftloserklärung nicht zulässt. Für eine umstellungsbereite Gesellschaft würde dies bedeuten, daß sie auf jeden Fall einen Aktienneudruck in Höhe der Anzahl der alten effektiven Aktienurkunden durchführen lassen müßte.

zu ③:

Dieses Modell lehnt sich sehr stark an die zuvor beschriebene Variante an. Der einzige Unterschied besteht darin, daß die Anzahl der effektiv neu zu druckenden Aktienurkunden auf einen Bruchteil der alten effektiven DM-Betragsaktien begrenzt wird. Dem Aktionär stehen somit nur auf ausdrückliche Nachfrage effektive neue Stückaktien zur Verfügung. Die wenigen effektiven Urkunden werden bei der Deutsche Börse Clearing AG hinterlegt und nur mit Zustimmung der Gesellschaft und der Zentralzahlstelle ausgegeben. Der Vorteil für die Gesellschaft besteht darin, daß die Druckkosten minimiert werden.

zu ④:

Bei diesem Modell wird versucht, die alten Betragsaktien bei der Umstellung auf die Stückaktie weiter zu verwenden. Da der Gesetzgeber die Einführung der Stückaktie so einfach und unbürokratisch wie möglich durchführen will, besteht für eine Gesellschaft die Verpflichtung, die Druckausstattung und den Inhalt der Aktie sowie die relevanten, das Grundkapital betreffenden Satzungsinhalte zu prüfen, um die Möglichkeit der Weiterverwendung festzustellen.

Für die Weiterverwendung der alten Aktien ist laut der Deutsche Börse Clearing AG wesentlich, ob die Stückzahl der in den Urkunden verbrieften Aktien ersichtlich ist.

In der folgenden Tabelle werden die Urkundenformen der heutigen Nennwertaktien kurz dargestellt, die bei einer Umstellung auf die Stückaktie weiter verwendet werden können.

Nennbetrag	Textangabe
DM 5,-- Nennbetrag	Stückangabe im Textfeld bzw. in der Datenleiste.
DM 5,-- Nennbetrag und Vielfaches	Bei Stückangabe in der Datenleiste gilt der Nennbetrag als nicht geschrieben.
DM 5,-- Nennbetrag und Vielfaches	Bei Stückangabe im Textfeld bzw. in der Datenleiste gilt der Nennbetrag als nicht geschrieben.
DM 5,-- Nennbetrag und Vielfaches	Nennbetrag in DM, jedoch ohne Stückangabe im Textfeld bzw. in der Datenleiste bei nur einer Gattung (5 DM oder 50 DM).

Die Möglichkeit der Weiterverwendung der alten Aktien ist oft ein entscheidendes Argument für die Stückaktie, da auf einen aufwendigen Aktieneudruck verbunden mit einem teuren Aktienumtausch verzichtet werden kann. Die von der Betragsaktie auf die Stückaktie umgestellten Aktienurkunden würden bei Nennung einer Stückzahl auf der Aktie in dieser Situation weiterhin als gültig betrachtet werden⁸. Problematisch bei der Umstellung wären nur Aktien ohne Nennung einer Stückangabe, wenn gleichzeitig verschiedene Nennwerte existieren. In diesem Falle müßten die Stücke neu gedruckt werden.

Für Aktiengesellschaften sind somit verschiedene Möglichkeiten der Verbriefung von Aktien vorstellbar. Da heutzutage der größte Teil der effektiven Aktienurkunden girosammelverwahrt wird, ist für die Mehrzahl der Anleger einer Aktiengesellschaft die Frage der Verbriefung nur von nachrangiger Bedeutung. Aktiengesellschaften haben jedoch auch die Interessen von Kleinaktionären hinsichtlich der Aushändigung effektiver Urkunden zu berücksichtigen, so daß in der Beziehung zwischen Aktiengesellschaft und Anleger die unterschiedlichen materiell und ideell ausgerichteten Interessenlagen zu berücksichtigen sind.

⁸ Vgl. Begründungen zum Diskussionsentwurf zur Einführung der Stückaktie, S. 31.

5. Schlußbetrachtung

Mit der Stückaktie wird den deutschen Unternehmen eine effiziente Möglichkeit zur Umstellung auf den Euro in die Hand gegeben. In diesem Aufsatz wurde gezeigt, daß für die deutschen Unternehmen keine Nachteile im Vergleich zu einer Umstellung der Nennwertaktie auf den Euro entstehen. Da die Umstellung auf die Stückaktie im Regelfall deutlich günstiger ist, stellt dies für die deutschen Unternehmen die sinnvollere Alternative dar.

Literatur

- Bundesministerium der Justiz Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Stückaktien (Stückaktiengesetz - StückAG) v. 24.10.1997
- Ekkenga, Jens Vorzüge und Nachteile der nennwertlosen Aktie, in: Wertpapier-Mitteilungen - Zeitschrift für wirtschafts- und Bankrecht - Heft 35/1997, S. 1645ff
- Funke, Rainer Wert ohne Nennwert - Zum Entwurf einer gesetzlichen Regelung über die Zulassung nennwertloser Aktien, in: Die Aktiengesellschaft, Heft 9/1997, S. 385ff
- Heider, Karsten Einführung der nennwertlosen Aktie in Deutschland anlässlich der Umstellung des Gesellschaftsrecht auf den Euro, in: Die Aktiengesellschaft, Heft 1/1998, S. 1ff
- o.V. Gesetzliche Regelung über die Zulassung nennwertloser Aktien, in: BRAK-Mitteilungen, Nr. 5/1997, S. 187ff
- Rohleder, Michael und Schulze, Nathalie Euro-Umstellung: Ein Plädoyer für die Stückaktie, in: Die Bank, Heft 5/1998, S. 287-289ff
- Schröer, Henning Zur Einführung der unechten nennwertlosen Aktien aus Anlaß der Europäischen Währungsunion, in: ZIP-Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Heft 6/1997, S. 221ff

Arbeitsberichte der Hochschule für Bankwirtschaft

Bisher sind erschienen:

Nr.	Autor/Titel	Jahr
1	Moormann, Jürgen Lean Reporting und Führungsinformationssysteme bei deutschen Finanzdienstleistern	1995
2	Cremers, Heinz; Schwarz, Willi Interpolation of Discount Factors	1996
3	Jahresbericht 1996	1997
4	Ecker, Thomas; Moormann, Jürgen Die Bank als Betreiberin einer elektronischen Shopping-Mall	1997
5	Jahresbericht 1997	1998
6	Heidorn, Thomas; Schmidt, Wolfgang LIBOR in Arrears	1998
7	Moormann, Jürgen Stand und Perspektiven der Informationsverarbeitung in Banken	1998
8	Heidorn, Thomas; Hund, Jürgen Die Umstellung auf die Stückaktie für deutsche Aktiengesellschaften	1998

Bestelladresse:

Hochschule für Bankwirtschaft
z. Hd. Frau Ellen Glatzer
Sternstraße 8
60318 Frankfurt/M.

Tel.: 069/95946-16

Fax: 069/95946-28

Weitere Informationen über die Hochschule für Bankwirtschaft
erhalten Sie im Internet unter www.hfb.de